

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

der Eheleute Moshe M [REDACTED] und S [REDACTED]
geb. P [REDACTED], H [REDACTED]/I [REDACTED], Sf [REDACTED] Am [REDACTED],
Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamtes für Wieder-
gutmachung und verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,
Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf
in der Sitzung vom 27. September 1963
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Kläger gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des
3. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des
Oberlandesgerichts in Koblenz vom 10. Juli 1962
wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.
Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde haben
die Kläger zu tragen.

G r ü n d e :

Die Kläger lebten früher in C [REDACTED] /Polen. Während der deutschen Besetzung Polens waren sie aus rassistischen Gründen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt. Ihre zwei Töchter kamen in T [REDACTED] ums Leben.

Die Kläger haben Entschädigung wegen Schadens an Leben beantragt. Die Entschädigungsbehörde hat ihnen eine Elternrente nach ihrer am [REDACTED]. [REDACTED] 1924 geborenen Tochter Emilie zuerkannt, jedoch den Antrag auf Elternrente nach der am [REDACTED]. [REDACTED] 1927 geborenen Tochter Rena abgelehnt, weil nach § 20 Abs. 3 BEG nur eine Elternrente gewährt werden könne.

Die Kläger haben den Anspruch auf Zahlung einer weiteren Elternrente nach ihrer Tochter Rena im Klagewege weiterverfolgt. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Kläger zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen.

Die gegen die Nichtzulassung der Revision gerichtete sofortige Beschwerde der Kläger ist nicht begründet.

Eine die Zulassung der Revision rechtfertigende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung erblicken die Kläger darin, ob bei dem Verlust mehrerer Kinder durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen die Elternrente an beide bedürftige Eltern gemeinsam nur einmal oder an jeden Elternteil, also zweimal, zu zahlen ist, insbesondere, ob die in § 20 Abs. 3 BEG enthaltene Wendung "in der Person eines Hinterbliebenen" das Elternpaar insgesamt oder jeweils nur einen Elternteil umfaßt.

- 3 -

Diese Frage bedarf jedoch nicht der Entscheidung durch den Bundesgerichtshof, da die vom Gesetzgeber getroffene Regelung keinen Zweifel offen läßt.

Die Vorschrift des § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG, nach der an Verwandte der aufsteigenden Linie eines getöteten Verfolgten unter den dort geregelten Voraussetzungen eine Hinterbliebenenrente gewährt wird, beruht auf dem Grundgedanken des § 145 BBG (vgl. Amtl. Begr. zum Entwurf des BEG, BT-Drucks. 1949, 2. Wahlper., S. 104). Nach § 145 BBG erhalten Verwandte der aufsteigenden Linie, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalles ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen (§ 144 Abs. 1 BBG) bestritten wurde, für die Dauer der Bedürftigkeit einen Unterhaltsbeitrag von zusammen dreißig vom Hundert des Unfallruhegehaltes, mindestens jedoch vierzig vom Hundert des in § 140 Abs. 1 Satz 2 BBG genannten Betrages. Sind mehrere Personen dieser Art vorhanden, so wird der Unterhaltsbeitrag den Eltern vor den Großeltern gewährt; an die Stelle eines verstorbenen Elternteils treten dessen Eltern. Das Beamtenecht gewährt daher den Verwandten der aufsteigenden Linie, dabei insbesondere den Eltern zusammen, nur einen Unterhaltsbeitrag nach dem durch Dienstunfall verstorbenen Beamten.

Diese Grundsätze sind auch im Bundesentschädigungsgesetz deutlich zum Ausdruck gebracht. So ist in § 19 BEG und in § 21 a der 1. DV-BEG der Mindestbetrag der Rente für die Eltern (oder die Adoptiveltern) zusammen berechnet. Ferner bestimmt § 12 Abs. 2 der 1. DV-BEG, daß der Hinterbliebenenrente für einen Verwandten der aufsteigenden Linie oder einen Adoptivelternteil oder mehrere zusammen dreißig vom Hundert des Unfallruhegehalts zugrunde zu legen ist.



Hiernach soll, worauf das Oberlandesgericht zutreffend hingewiesen hat, nicht jedem Elternteil ein gesonderter Hinterbliebenenrentenanspruch gewährt werden, wenn beide Elternteile noch leben und jeder von ihnen die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG erfüllt. Vielmehr wird nur eine Hinterbliebenenrente an die Eltern zusammen entrichtet.

Diese Bestimmungen lassen klar erkennen, daß beide Elternteile zusammen als Hinterbliebene anspruchsberechtigt sind. Folglich können sie auch nur beide zusammen als "Person eines Hinterbliebenen" i. S. des § 20 Abs. 3 BEG angesehen werden. Haben sie mehrere Kinder durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verloren, so stehen ihnen nach dieser Vorschrift von mehreren Renten in gleicher Höhe nur eine und bei Renten in verschiedener Höhe nur die höchste Rente zu. Insofern unterliegt es im übrigen keinen Bedenken, daß die Entschädigungsorgane die an die Kläger zu leistende Elternrente nach der Älteren ihrer beiden Töchter festgesetzt und gewährt haben.

Aus denselben Gründen können die Kläger auch keine weitere Kapitalentschädigung nach ihrer Tochter Rena beanspruchen. Denn für den Anspruch auf Kapitalentschädigung und deren Berechnung gelten die für die Gewährung der Hinterbliebenenrente maßgeblichen Gesichtspunkte, wie aus § 25 BEG zu entnehmen ist.

Die von den Klägern aufgeworfene Rechtsfrage ist somit aus dem klaren Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen zu beantworten. Es bedarf deshalb nicht der Zulassung der Revision. Da auch im übrigen keiner

der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BEG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückgewiesen werden.

Ascher

Dr. Graf

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 17 Abs. 1 Nr. 5, 19, 20 Abs. 3; 1. DV-BEG §§ 12
Abs. 2, 21 a

Verwandte der aufsteigenden Linie - insbesondere Eltern -
haben auch dann nur zusammen Anspruch auf Zahlung einer
Hinterbliebenenrente, wenn jeder von ihnen die Voraus-
setzungen des § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG erfüllt. Dies gilt
gemäß § 20 Abs. 3 BEG auch, wenn mehrere Kinder durch
nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen getötet
worden sind.

BGH, Beschl. v. 27. September 1963 - IV ZB 107/63 -
OLG Koblenz
LG Koblenz